

Empfehlung der Leistungserbringerverbände im Land Bremen zur Verrechnung externer Praxiseinsätze im Rahmen von Kooperationsverträgen in der Pflegeausbildung und für Pflegestudierende gemäß PflBG (Stand: 01.07.2025)

Mit dieser gemeinsamen Empfehlung soll ein sachgerechter landeseinheitlicher Standard geschaffen werden, der die Vereinbarung und Abrechnung vor Ort erheblich erleichtern und als Orientierung sowie als Anreiz für die Entscheidung zur Teilnahme an der generalistischen Pflegeausbildung sowie der Ausbildung der Pflegestudierenden dienen soll. Die hier empfohlenen Verrechnungssätze je Pflichteinsatzstunde wurden aus den von den Verhandlungspartnern auf der Landesebene vereinbarten Pauschalen/Auszubildendem für die Kosten der Träger der praktischen Ausbildung in Höhe von 10.060,74 Euro (2026) bzw. 10.431,39 Euro (2027) hergeleitet. Bei den Pflegestudierenden gemäß PflBG liegen Ausbildungspauschalen in Höhe von 6.363,58 Euro (2026) bzw. 6.598,02 Euro (2027) zu Grunde.

Folgende Verrechnungssätze werden empfohlen:

Praxisanleitung durch fort- und weitergebildete Praxisanleiter (§4 Abs.3 PflAPrV):

2026: 9,10 Euro/ Pflichteinsatzstunde

2027: 9,50 Euro/ Pflichteinsatzstunde

Praxisanleitung durch nicht weitergebildete Personen (§7 Abs. 2 PflBG):

2026: 7,50 Euro/ Pflichteinsatzstunde

2027: 7,80 Euro/ Pflichteinsatzstunde

Praxisanleitung von Pflegestudierenden (§31 PflAPrV):

2026: 9,60 Euro/ Pflichteinsatzstunde

2027: 10,00 Euro/ Pflichteinsatzstunde

Mindestens 1.300 Stunden von insgesamt 2.500 Stunden der praktischen Ausbildung können im Ausbildungsbetrieb absolviert werden; dies entspricht einem Anteil von über 55% der Praxiseinsatzzeiten eines jeden Auszubildenden. Bis zu 45% der praktischen Ausbildung können aber in externen Betrieben stattfinden. Zur organisatorischen Umsetzung dieser Einsätze ist der Abschluss von Kooperationsvereinbarungen zwischen den entsendenden und den Einsatzbetrieben zwingend vorgeschrieben.

Die Pflegestudierenden gemäß PflBG besitzen einen Ausbildungsvertrag mit einem Leistungserbringer und verbringen über 2.000 praktische Einsatzstunden in den Ausbildungsbetrieben. Deshalb ist eine Aufnahme der Pflegestudierenden in die bestehenden Kooperationsverträge oder der Abschluss separater Kooperationsverträge mit den externen Einsatzstellen erforderlich.

Der externen Einsatzstelle entstehen Aufwände z.B. für Sachmittel, insbesondere aber Kosten für die Freistellung und Qualifizierung der Praxisanleiter. Im Kooperationsvertrag ist zu regeln, welchen Kostenersatz die externe Einsatzstelle hierfür erhält. Da die Ausgleichszuweisung des Ausbildungsfonds an den Träger der praktischen Ausbildung auch die Kosten der Kooperationspartner umfasst, sind die in der Jahrespauschale hierfür enthaltenen Anteile entsprechend weiterzuleiten, es sei denn der Kooperationspartner verzichtet darauf.

Beispiel:

Im Jahr 2026 erhält ein Pflegeheim als externe Praxiseinsatzstelle (im Umfang von 400 Stunden) bei Anleitung durch voll qualifizierte Praxisanleiter einen Erstattungsbetrag i.H.v. 3.640,00 Euro. Der Rechenweg ist $400 \text{ Stunden} \times 9,10 \text{ Euro} = 3.640,00 \text{ Euro}$.

Die Stundensätze werden für die Pflichteinsatzstunde gemäß Ausbildungsplan gezahlt. Werden in einem Pflichteinsatz von z.B. 400 Stunden tatsächlich 410 Stunden am Einsatzort abgeleistet, so werden dennoch nur 400 Stunden vergütet. Werden wegen Urlauben oder Krankheitsausfällen des Auszubildenden tatsächlich nur 380 Stunden geleistet, so werden dennoch 400 Stunden vergütet. Die Pflichteinsätze von 60, 120 oder 400 Stunden haben also immer den gleichen Preis, was die Verrechnung erheblich erleichtert. Damit verbunden ist auch die Erfüllung der gesetzlich geforderten Stundenvorgabe der zu erbringenden Praxisanleitung in Höhe von 10%.

In den Kooperationsverträgen sind verpflichtende Regelungen zur Durchführung der praktischen Ausbildung enthalten, die auch die entsprechenden Anforderungen der Landesebene zu den Voraussetzungen der Ausbildungsbetriebe berücksichtigen. Das bedeutet aber auch, dass Praxiseinsätze, die an einem Praxiseinsatzort außerhalb von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen/-diensten stattfinden, der empfohlene Stundensatz nicht gilt. Für diese Einsätze ist eine individuelle sachgerechte Kostenerstattung auszuhandeln. Gleiches gilt für andere den Vereinbarungen zu den Ausbildungspauschalen zu Grunde liegende Tatbestände (z.B. ein regelmäßig vom Schlüssel 1:1 abweichendes Verhältnis von Praxisanleitern zu Auszubildenden bei der Praxisanleitung). Dagegen könnte z.B. das Vorliegen einer Ausbildereignung gem. Ausbildereignungs-Verordnung Grund für eine Vereinbarung des vollen Stundensatzes (9,10/9,50 Euro) darstellen.

In dem Fall, wenn Einsätze sich über den Jahreswechsel erstrecken, wird empfohlen den Stundensatz, der zu Beginn des Einsatzes gilt, für den gesamten Einsatz zu verrechnen.

Um nicht jährlich ergänzende Regelungen zu den Kooperationsverträgen abschließen zu müssen, wäre die Aufnahme folgender Formulierung in den Kooperationsvertrag denkbar:

Der Stundensatz wird entsprechend den künftigen Änderungen der landeseinheitlich festgesetzten Pauschale zur Finanzierung der Gesamtkosten der praktischen Pflegeausbildung fortgeschrieben. Sofern es Gemeinsame Empfehlungen der Leistungserbringerverbände im Land Bremen gibt, kommt der dort empfohlene Stundensatz zur Anwendung. Der maßgebliche Stundensatz für den ersten Tag des Praxiseinsatzes kommt für die gesamte Dauer des Praxiseinsatzes zur Anwendung.

Da im Rahmen einer regelmäßigen wechselseitigen Zusammenarbeit ein großer Aufwand bei der Umsetzung der Verrechnung entstehen kann, wird empfohlen, die Verrechnung auf Basis der Einsatzpläne in vertraglich festgelegten längeren Zeitabschnitten vorzunehmen (z.B. halbjährlich). Ebenso kann eine gegenseitige Verrechnung vereinbart werden, so dass nur ein Differenzbetrag tatsächlich zur Auszahlung (an einen der Partner) kommt.

Rückfragen an:

Interessengemeinschaft (IG) der Leistungserbringer im Land Bremen:

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V.

E-Mail: bremen@bpa.de

Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Bremen e. V.

E-Mail: lag@sozialag.de

Krankenhausgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen e. V.

E-Mail: info@hbkg.de